

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Diespeck

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Diespeck folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Diespeck

§ 1

In § 17 (Haftung bei Versorgungsstörungen) erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Diespeck, den 13.11.2001

Gemeinde Diespeck

Wiefel

1. Bürgermeister